

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ina Korter (GRÜNE), eingegangen am 25.03.2010

#### Veranstaltungen der Bundeswehr in der und für die Schule

Seit 1958 werden in den Schulen Jugendoffiziere eingesetzt, um aus Sicht der Bundeswehr über Fragen der Außen- und Militärpolitik zu informieren. Auf das Angebot der Jugendoffiziere wird auch auf der Internetseite NiBiS der Niedersächsischen Landesregierung hingewiesen.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verteidigung heißt es zu den Aufgaben der Jugendoffiziere: „Als Referenten für Sicherheitspolitik sind Jugendoffiziere ein wesentlicher Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr. (...) Über das Land verteilt gibt es 94 Jugendoffiziere, die allesamt über mehrjährige Erfahrung als militärische Vorgesetzte verfügen. Vielfach können sie auch auf eigene Erlebnisse in Auslandseinsätzen in Afghanistan, dem Kosovo oder vor der Küste Libanons zurückblicken. Im Einvernehmen mit den Kultusministerien und streng am Beutelsbacher Konsens orientiert, versuchen die Jugendoffiziere zu helfen, das Verständnis für das komplexe Gebiet der Sicherheitspolitik zu fördern.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und der Bundeswehr gibt es zum Einsatz von Jugendoffizieren und von anderen Werbeveranstaltungen der Bundeswehr in bzw. für Schulen?
2. Gibt es vergleichbare Vereinbarungen zur Durchführung von Veranstaltungen in der Schule zu Themen der Außen- und Militärpolitik auch mit anderen Institutionen und Vereinbarungen? Wenn ja, mit welchen?
3. Aus welchen Gründen wird in der NiBiS-Datenbank auf die Jugendoffiziere der Bundeswehr und nicht auch auf andere Anbieter von Veranstaltungen zu Themen der Außen- und Militärpolitik hingewiesen?
4. Aus welchen Gründen können Vertreter der Bundeswehr eine besondere Rolle bei der Darstellung von Themen der Außen- und Militärpolitik in der Schule spielen und nicht Vertreterinnen und Vertreter von neutraleren Institutionen, wie es z. B. die aufgelöste Landeszentrale für politische Bildung gewesen ist?
5. Wie wird sichergestellt, dass bei Veranstaltungen der Bundeswehr in der und für die Schulen die Grundprinzipien des sogenannten Beutelsbacher Konsenses, das Überwältigungs- bzw. Indoktrinationsverbot, das Gebot der Kontroversität und das Prinzip der Schülerorientierung eingehalten werden?
6. Wie wird insbesondere sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler bei Besuchen von Jugendoffizieren die Möglichkeit haben, sich mithilfe anderer Quellen eine eigene Meinung zu bilden?
7. Ist es in Niedersachsen zugelassen, dass Schülerinnen und Schüler bei Veranstaltungen der Bundeswehr für Schulen selbst mit Waffen oder Waffensimulatoren hantieren? Wenn ja, mit welcher pädagogischen Begründung?

(An die Staatskanzlei übersandt am 06.04.2010 - II/721 - 623)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420/5-II/721-623 -

Hannover, den 30.04.2010

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zwischen der Landesregierung und der Bundeswehr bestehen keine Vereinbarungen über den Einsatz von Jugendoffizieren und anderen Veranstaltungen der Bundeswehr in Kooperation mit Schulen.

Zu 2:

Siehe Antwort zu 1.

Zu 3:

Bei der Bundeswehr handelt es sich um eine staatliche Einrichtung, die mit den Schulen kooperiert. Ihre Präsenz auf der NiBiS-Datenbank ist damit selbstverständlich.

Andere Anbieter von Veranstaltungen zu den Themen Außen- und Sicherheitspolitik haben keine Anfrage an das MK zur Darstellung in der NiBiS-Datenbank gestellt.

Zu 4:

Bei der Bundeswehr handelt es sich um eine grundgesetzlich abgesicherte staatliche Einrichtung (Artikel 87 a Abs. 1 GG), deren Struktur, Aufgaben und Handlungen nach den Beschlüssen des Deutschen Bundestages (sogenannte Parlamentsarmee) erfolgen. Die Kooperation zwischen Schulen und der Bundeswehr entspricht dem Gedanken des „Staatsbürgers in Uniform“ und trägt zu einer gesellschaftlichen Integration der Streitkräfte in die Demokratie bei.

Eine Kooperation zwischen staatlichen Einrichtungen, Schulen und Streitkräften ist aus Sicht des MK selbstverständlich. Eine Verpflichtung, die Angebote der Bundeswehr wahrzunehmen, besteht für die Schulen nicht.

Den Schulen ist es darüber hinaus unbenommen, mit einer Vielzahl von anderen Einrichtungen in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik zu kooperieren. Teilweise laden die verantwortlichen Jugendoffiziere auch andere Einrichtungen und Institutionen zu ihren Informationsveranstaltungen ein.

Zu 5:

Die Gestaltung des Unterrichts, auch bei der Einbindung von außerschulischen Personen, obliegt der Eigenverantwortung der Schule und erfolgt unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z. B. Schulgesetz und Kerncurricula).

Zu 6:

Siehe Antwort zu 5.

Zu 7:

Regelungen, in denen das Hantieren von Waffen und Waffensimulatoren zugelassen sind, bestehen in Niedersachsen nicht.

In Vertretung

Dr. Christine Hawighorst